

Die Unterschrift wird dann in der Art ersetzt, dass der Unterzeichner sein Handzeichen, *signum*, regelmässig wohl das Zeichen des Kreuzes macht, wozu dann ein anderer eine stets objectiv gefasste Erklärung schreibt, deren Grundbestandtheil einfach lautet: '*Signum illius*'. Ein solches Handzeichen machte auch einer der ersten Laien, welche nach den Geistlichen, die, weil des Schreibens kundig, stets unterschrieben, das Glaubensbekenntnis des III. Concils unterfertigten: '*Signum Gussini viri illustris proceri*'.

Oft treten dann noch besondere ausdrückliche Zeugnisse über die Signierung hinzu, auf die weiter unten einzugehen ist.

Den Ersatz der *subscriptio* durch das *signum* haben die Westgothen aus dem römischen Brauche übernommen.

In den römischen Gesetzen begegnen wir der ausdrücklichen Erwähnung des *signum* oder *signum crucis* als Surrogat der *subscriptio* erst seit Justinian. In seinem Gesetze *Cod. Iust. VI, 30, 22, 2^b* wird für das Nachlassinventar die *subscriptio* des Erben gefordert, doch mit der Ausnahme: '*si ignarus sit litterarum vel scribere praepeditur*'; dann soll ein besonderer *Tabularius* zugezogen werden: '*ut pro eo litteras supponat venerabili signo antea manu heredis praeposito*'. In Novelle 90 pr. erwähnt Justinian einen Fall, wo Testamentszeugen einer auf dem Sterbelager testierenden Person, nachdem bereits der Tod eingetreten war, die Hand zum Unterzeichnen des Testaments mittels Kreuzes geführt hatten.

Nicht erwähnt wird das *signum* in c. 8 der Novelle 73, wo bestimmt wird, dass, wenn des Schreibens Unkundige (*γράμματα οὐκ ἐπιστάμενοι*) urkunden, mindestens 5 Zeugen unterschreiben sollen, von denen einer für den Contrahenten alles, d. h. die ganze Subscriptionsformel, oder nach wenigen von jenem geschriebenen Buchstaben das übrige schreiben soll: *ἐν οἷς ἔσται καὶ ὁ γράφων ὑπὲρ τοῦ συμβάλλοντος ἢ τὸ πᾶν ἢ τὸ μετὰ τὰ ὀλίγα γράμματα τὰ παρ' ἐκείνου τεθέντα*. Das *Authenticum* hält sich genau an das Original; dagegen schreibt Julian, *Epitome nov. 66, c. 9* statt dieser Worte: '*et postquam imperitus (litterarum) vel sanctam crucem fecerit vel paucas litteras, unus ex his quidem testibus pro eo subscribat*'. Julian spricht also deutlich aus, was wohl auch Justinian voraussetzt, dass der Aussteller, der sich in der Unterschrift vertreten lässt, selbst mindestens das Kreuz zeichne.

Diese Anwendung des Kreuzeszeichens für die Namensunterschrift ist aber nicht erst von Justinian eingeführt.